

Anlage A zur V/0231/2021

Kurzüberblick

Gegenstand der Vorlage ist der Beschluss zum Erlass einer neugefassten „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziele aus ISM-Prozess:

- Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
 - mit hoher Umwelt- und Naturqualität
 - mit breitem Freizeit- und Sportangebot
 - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Ziele aus dem Haushaltsplan

PG 1303

1. Der Schutz der Pflanzen und Tiere und der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume soll fortgeführt und möglichst im Einvernehmen mit den münsteraner Bürger/innen (Grundstückseigentümer/innen, Erholungssuchende, etc.) erfolgen. Die Landschaftsplanung soll im münsteraner Stadtgebiet flächendeckend erfolgen.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG 1303	Bezeichnung der PG: Natur, Landschaft, Erholung, Wasserschutz				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturaenschutzgesetz – LNatSchG NRW)					